



**Zu Beginn bringt Bürgermeister Wolfgang Schredl folgenden Dringlichkeitsantrag ein:**

### **DA 1 Beschluss einer Bausperre**

**Sachverhalt:** S. Beilage DA1 – Verhängung einer Bausperre für die Aufschließungszone BK-A4.

Antrag: „Der Gemeinderat der Marktgemeinde Breitenfurt möge beschließen, zur Änderung und Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, eine Bausperre gemäß § 26 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 die beiliegende Verordnung für die im beiliegenden Plan umrandeten und farblich gelb und blau dargestellten Bereiche der Marktgemeinde Breitenfurt, zu erlassen.

Die Dringlichkeit ist gegeben, da durch eine gemäß § 26 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 verordnete Bausperre sichergestellt ist, dass keine Bebauung erfolgen kann, welche den Planungsabsichten und Intentionen der Marktgemeinde Breitenfurt zuwiderläuft, was im Sinne der Sicherung einer bedarfsgerechten und strukturverträglichen Siedlungsentwicklung dringend erforderlich ist.

**Antrag:** Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen und seine Behandlung als TO-Punkt 2 nach dem TO-Punkt 1 vornehmen.

**Abstimmungsergebnis:** Grüne dagegen, alle anderen dafür

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt dem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen.

### **Antragsteller für die TO-Punkte 1-2: Bürgermeister Wolfgang Schredl**

#### **1 Reparaturarbeiten Liesingbach: Katastrophenschutz nach Hochwasser**

**Sachverhalt:** Das Hochwasser vom 15. September hat im Bereich des Liesingbaches (Reiche Liesing) teils massive Schäden im Uferbereich verursacht. Mauern sind eingestürzt, Steinschichtungen und andere Uferbefestigungen wurden beschädigt. Für den Bereich ab dem Laaber Spitz ist der Schwechat Wasserverband zuständig, für den Bereich oberhalb die Abteilung Wildbach- und Lawinenverbauung. Ebenso war der Bach in Großhöniggraben im Verlauf der Heiligenkreuzerstraße betroffen, der ebenfalls in die Zuständigkeit der Abteilung Wildbach- und Lawinenverbauung fällt.

Von der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landeregierung hat bereits eine Begehung des Bereichs unterhalb des Laaber Spitzes stattgefunden. U.a. ist dort auch der Hochwasserdamm des Rückhaltebeckens vor der Siedlung Ostende betroffen. Die Sanierungskosten betragen € 60.000,-- und sind zu je einem Drittel von Bund; Land NÖ und Gemeinde zu tragen.

Auch der Bereich der Liesing oberhalb des Laaber Spitzes wurde vom Sachverständigen Dipl.-Ing. Hochleitner begangen, wobei bisher Sofortmaßnahmen für 4 Bereiche definiert worden sind. Auch dort ist eine Drittelfinanzierung möglich, wenn sich die Gemeinde beteiligt.

- Hauptstraße 42: Eingestürzte Mauer, Sanierungskosten € 25.000,--
- Hauptstraße 48: Ausschwemmungen Brücke Apfelbrunngraben, Sanierungskosten € 8.000,-- (mind. 5.000,--)
- Hauptstraße 72: Eingestürzte Mauer, Gasleitung liegt frei € 17.000,-- (mind. 13.000,--)
- Heiligenkreuzerstraße 43a: Unterspülte Steinschichtung € 12.000,-- (mind. 8.000,--)
- Hengstlstraße: Ufer € 9.000,-- (mind. 5.000,--) – noch nicht begangen

Die Arbeiten werden jeweils von den betreuenden Stellen selbst durchgeführt bzw. an Dritte vergeben. Im Zuge der Instandsetzungen nach Hochwasser werden von Bund und Land jeweils ein Drittel dieser

Sanierungskosten übernommen, somit entfielen auf die Gemeinde in Summe ca. 45.000,--. Die Bedeckung ist im 2. Nachtragsvoranschlag sicherzustellen.

Bei den Sanierungsmaßnahmen sollen die Vorschläge aus der Hochwasserstudie 2018 berücksichtigt werden.

**Antrag:** Der Gemeinderat möge die im Sachverhalt beschriebenen Ausgaben im Gesamtvolumen von € 45.000,-- beschließen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß.

## 2. Beschluss einer Bausperre

**Sachverhalt:** In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Breitenfurt am 18.12.1995 wurden ein örtliches Raumordnungsprogramm beschlossen und in dessen Rahmen Teilbereiche der Marktgemeinde Breitenfurt als Bauland-Aufschließungszonen festgelegt. Gleichzeitig wurden Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszonen verordnet.

Letzterer wurden durch Beschlussfassung des Gemeinderates der Marktgemeinde Breitenfurt in der Gemeinderatssitzung am 29.11.2001 hinsichtlich der gegenständlichen Bauland-Kerngebiet-Aufschließungszone Nr. 4 (BK-A4) weiter spezifiziert.

Zur Sicherung einer bedarfsgerechten und strukturverträglichen Siedlungsentwicklung, ist die Ergänzung und Überarbeitung der verordneten Freigabevoraussetzungen sowohl raumordnungsfachlich, als auch raumordnungsrechtlich dringend geboten.

Dies ist nötig da die erforderlich werdenden technischen und sozialen Infrastruktur-einrichtungen, eine Funktionsdurchmischung unter Beachtung der verkehrlichen Voraussetzungen (wie die Verbesserung der Durchwegung, Konzept der kurzen Wege, des Rad- u. Fußgängerverkehrs, als auch des öffentlichen Verkehrs), sowie die Erhaltung des Charakters der Marktgemeinde Breitenfurt hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes, sichergestellt werden müssen. Insbesondere die erforderlich werdenden infrastrukturellen Einrichtungen sind in den derzeit verordneten Freigabevoraussetzungen noch nicht hinreichend berücksichtigt.

Zudem sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Primärversorgungseinheit gemäß dem Bundesgesetz über die Primärversorgung in Primärversorgungseinheiten (Primärversorgungsgesetz – PrimVG), BGBl. I Nr. 131/2017 in der geltenden Fassung, gesichert werden.

Die Ergänzung und Überarbeitung der verordneten Freigabevoraussetzungen, setzt ein raumordnungsrechtliches Änderungsverfahren samt detaillierter Grundlagenforschung voraus; gleiches gilt für die Festlegung von Bauland-Sondergebiet (PVE).

Mit der gegenständlichen Bausperre wird der Marktgemeinde Breitenfurt die Möglichkeit gegeben, ein raumordnungsrechtliches Änderungsverfahren samt Grundlagenforschung einzuleiten, ohne dass die Planungsabsichten der Gemeinde zwischenzeitig durchkreuzt werden.

Damit wird sichergestellt, dass keine Bebauung erfolgt, welche den Intentionen der Gemeinde zuwiderläuft. Parallel dazu sind durch entsprechende Regelungen wie z. B. die maximal mögliche Bodenversiegelung, Geschoßflächenzahlen und maximale Gebäudehöhen festzulegen.

Die Dringlichkeit ist gegeben, da durch eine gemäß § 26 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 verordnete Bausperre sichergestellt ist, dass keine Bebauung erfolgen kann, welche den Planungsabsichten und Intentionen der Marktgemeinde Breitenfurt zuwiderläuft, was im Sinne der Sicherung einer bedarfsgerechten und strukturverträglichen Siedlungsentwicklung dringend erforderlich ist.

**Antrag:** Der Gemeinderat der Marktgemeinde Breitenfurt möge beschließen, zur Änderung und Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, eine Bausperre gemäß § 26 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 die beiliegende Verordnung für die im beiliegenden Plan umrandeten und farblich gelb und blau dargestellten Bereiche der Marktgemeinde Breitenfurt, zu erlassen.

**Abstimmungsergebnis:** Grüne dagegen, alle anderen dafür

**Beschluss:** Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß.

**Der Termin für die nächste Gemeinderatssitzung ist der 9. Dezember 2024.**

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am .....

genehmigt – abgeändert – nicht genehmigt

Bürgermeister

Schriftführer



Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat